



SCNS - Segelclub Nord-Saar e.V.

S a t z u n g

(Fassung vom 8. März 2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Segelclub Nord-Saar e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Tholey.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband und im zuständigen Landes-Seglerverband sowie im zuständigen Landes-Sportverband, sofern dieser besteht.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient unter Ausschluss aller politischen oder gewerblichen Bestrebungen der Förderung des Segelns als Breiten- und Leistungssport, des Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten, der Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außerhalb der Förderrichtlinien des Vereins oder den üblichen Präsenten für besondere Leistungen für den Verein oder zu Jubiläen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (Ehrenvorsitzende sind ehemalige Erste Vorsitzende, die zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.)
4. der Fördergruppe, die sich aus inaktiven Mitgliedern zusammensetzt
5. Gastmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen können aktives Mitglied werden.

Juristische Personen können nur die inaktive Mitgliedschaft erwerben.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung im übernächsten Kalenderjahr nach dem Eintritt.

2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Gastmitglieder können für die Dauer von höchstens einem Jahr Mitglied werden. Ihre Mitgliedschaft endet regelmäßig zum 1. Januar des Folgejahres ihres Beitritts. Gastmitglieder besitzen kein Stimmrecht nach §7. Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zulässig zum Jahresende.

Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen und zwar wenn ein Mitglied

- a) gegen die Satzung des Vereins verstößt
- b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung 6 Monate im Rückstand ist
- c) das Ansehen des Vereins oder die Interessen desselben schädigt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 4 Wochen nach der Verkündigung schriftlich Berufung an den Vorstand des Vereins einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Inanspruchnahme des Rechtsweges über den Grund des Ausschusses ist unzulässig.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, allen während ihrer Zugehörigkeit zum Verein entstandenen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 7 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme sowie das Recht, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden. Ausgenommen hiervon sind Gastmitglieder.

Jugendliche unter 18 Jahren haben nur eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, hat einen Beitrag zu zahlen.

Dieser Beitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung festgehalten.

Die Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet, wie sie in der Gemeinschaftsdienstordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

§ 9 Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwaltung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der von der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart. Er ist Mitglied des Vorstandes.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| 1. dem Vorsitzenden | 6. dem Jugendwart |
| 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden | 7. dem Organisationsleiter |
| 3. dem Schriftführer | 8. dem Gerätewart |
| 4. dem Kassenwart | 9. dem Obmann für Fahrtensegeln |
| 5. dem Sportwart | 10. dem Sportbootwart |

Der Vorstand im Sinne §26 BGB wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder der genannten Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sollen zur Vertretung des Vereins nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, sich an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung zu halten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung - mit Ausnahme des Jugendwart (wird nur bestätigt) - zeitlich versetzt auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es werden gewählt:

in geraden Jahren:

1. der Vorsitzende
2. der Schriftführer
3. der Jugendwart
4. der Sportbootwart
5. der Obmann für Fahrtensegeln

in ungeraden Jahren:

6. der stellvertretende Vorsitzende
7. der Kassenwart
8. der Sportwart
9. der Gerätewart
10. der Organisationsleiter

(Übergangsbestimmung: Bei dem Wechsel des Wahlverfahrens werden im Jahr 2004 auch die Ämter 6. - 10. einmalig nur für ein Jahr gewählt)

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat außer den an anderer Stelle dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben noch folgende:

- a) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- b) Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins
- c) Pro Geschäftsjahr kann der Vorstand über Ausgaben bis zum 1,5 fachen der Summe der Jahreseinnahmen entscheiden, sofern die Rücklagen des Vereins dies erlauben. Ausgaben für besondere Anschaffungen dürfen den vorgenannten Betrag übersteigen; sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Einzelausgaben von mehr als 3.000,- Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind bindend.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr im ersten Quartal zusammen. Der Zeitpunkt der Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und/oder per E-Mail den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist die letzte, dem Club bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder können einen Antrag stellen, dass ihnen im Einzelfall die Einladung zur Mitgliederversammlung per Post zugestellt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgründe die Einberufung schriftlich beantragen. Der Zeitpunkt der Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben des Vorstandes den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins für 14 Tage zur Ansicht und zum Download bereitgestellt. Mitglieder können einen Antrag stellen, dass ihnen im Einzelfall das Protokoll per Post zugestellt wird.

§ 14 Zweck der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung.

Die Versammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und über Anträge von Mitgliedern, die in der Versammlung gestellt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in einer angemessenen Zeit zu begründen.

Sie beschließt ferner das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr, über die Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Versammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsehen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Änderung des Vereinszweckes und der Beschluss über Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind weniger Mitglieder anwesend, muss innerhalb von 2 Monaten eine weitere Versammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen zur Beschlussfassung ausreicht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn diese, in der der Einladung beigefügten Tagesordnung aufgeführt sind.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Vereinskasse mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Buch- und Kassenführung des Vereins zu nehmen.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 17 Hausherrenrecht

Zu vereinseigenen Anlagen hat nur das Mitglied Zutritt. Zuwiderhandlungen können als Hausfriedensbruch geahndet werden.

Kinder haben nur unter Aufsicht von erwachsenen Vereinsmitgliedern Zutritt zu den im und am Wasser liegenden Vereinsanlagen.

Der Verein haftet nicht für eintretende Personenschäden, die unter Verstoß gegen die vorstehenden Anordnungen erwachsen sollten.

§ 18 Bootsversorgung

Jeder Bootseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Boot sachgemäß zu vertäuen ist, da der Verein keinerlei Haftung übernehmen kann. Irgendwelche Schäden, die durch die Benutzung der vereinseigenen Anlegestellen an Booten pp. entstehen, sind von der Vereinshaftung ausgeschlossen.

Jedes Mitglied, das mit seinem Boot auf der vereinseigenen Anlage einen Liegeplatz hat, hat sein Boot ordnungsgemäß bei einer Haftpflichtversicherung zu versichern. Der Versicherungsnachweis ist zu Saisonbeginn gegenüber dem Vorstand zu erbringen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Von einer beabsichtigten Auflösung des Vereins ist zunächst der Deutsche Segler-Verband mindestens ein halbes Jahr vor dem vorgesehenen Auflösungszeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 20 Geschäftsordnung

Um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten kann sich der Vorstand des Segelclub Nord-Saar eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Geschäftsordnung kann mit 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder verabschiedet und auch geändert werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirkung der übrigen Satzungsbestimmungen nicht.

§ 22

Diese Satzung ist von den Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen und tritt am 25. Mai 1974 um 19:04 Uhr in Kraft.

Neufassung vom 08. März 1997

Ergänzungen vom 23. Februar 2003, Ergänzungen/ Änderungen vom 28. Oktober 2012,

Ergänzungen/ Änderungen vom 3. März 2013, Ergänzung vom 9. März 2014

Gründungsmitglieder:

Eckert, Alfred

Schweitzer, Fritz

Theiß, Klaus

Kleinböck, Horst

Schweitzer, Magdalena

Weiler, Manfred

Loth, Hermann

Stoll, Günther

Weiler, Werner